

Unterrichtung

durch die Landesregierung

zu dem Beschluß des Landtags vom 17. Juli 1997 zu Drucksache 13/1760 (Plenarprotokoll 13/35, S. 2929)

Zulagenbericht

Schreiben des Ständigen Vertreters des Chefs der Staatskanzlei:

„Der Bericht erfaßt nur die Zulagen, Zuwendungen, Vergütungen und Aufwandsentschädigungen für Bedienstete des Landes (Beamte, Angestellte und Arbeiter). Die daneben erbetenen Angaben für Personal der Gemeinden und Landkreise wurden ausgeklammert. Ihre Erfassung wäre mit außerordentlichem zeitlichem und technischem Aufwand bei einer Vielzahl von Adressaten verbunden. Um die Anzahl der Leistungsempfänger im kommunalen Bereich zu ermitteln, hätten bei insgesamt 237 Gemeinden und Kreisverwaltungen sowie einer Vielzahl anderer kommunaler Körperschaften Daten erhoben werden müssen. Dies war in dem verfügbaren Zeitraum nicht leistbar. Außerdem sind die kommunalen Körperschaften im Hinblick auf die Selbstverwaltungsautonomie nicht zu entsprechenden Angaben verpflichtet. Aus nämlichem Grund bleiben auch die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unberücksichtigt. Sie unterstehen weitgehend nur der Rechtsaufsicht oberster Dienstbehörden des Landes und sind mithin nicht gehalten, die in dem Antrag gewünschten Angaben zu erheben und für die Beantwortung eines parlamentarischen Antrags zur Verfügung zu stellen. Auf entsprechende Erhebungen im mittelbaren staatlichen Bereich wurde deshalb insgesamt verzichtet.“

Der Bericht klammert außerdem finanzielle Leistungen aus, die grundsätzlich alle Bediensteten – Beamte, Angestellte und Arbeiter – erhalten bzw. beziehen können. Dies betrifft beispielsweise die jährliche Sonderzuwendung („Weihnachtsgeld“), das Urlaubsgeld, die vermögenswirksamen Leistungen und die Beihilfe.“

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Ständigen Vertreters des Chefs der Staatskanzlei vom 29. Oktober 1997 übersandt.
Federführend ist der Minister der Finanzen.

Inhalt

A. Leistungen für Amtsträger und Besoldungsempfänger (Beamte und Richter) des Landes

1. Amtszulagen
 - 1.1 nach Bundesrecht
 - 1.2 nach Landesrecht
2. Stellenzulagen
 - 2.1 nach Bundesrecht
 - 2.2 nach Landesrecht
3. Erschwerniszulagen (ausschl. Bundesrecht)
4. Sonstige besoldungsrechtliche Zulagen (ausschl. Bundesrecht)
5. Vergütungen nach Besoldungsrecht
 - 5.1 nach Bundesrecht
 - 5.2 nach Landesrecht
6. Aufwandsentschädigungen (ausschl. Landesrecht)
 - 6.1 Dienstaufwandsentschädigungen
 - 6.2 Sonstige Aufwandsentschädigungen
7. Sonstige Zuwendungen (ausschl. Landesrecht)

B. Leistungen für Angestellte des Landes

1. BAT
 - 1.1 Tarifliche Leistungen nach dem BAT
 - 1.2 Tarifliche Leistungen nach den Anlagen 1 a und 1 b zum BAT
 - 1.3 Tarifliche Leistungen nach den Sonderregelungen (SR) zum BAT
 - 1.4 Tarifliche Leistungen nach ergänzenden Tarifverträgen zum BAT
 - 1.5 Tarifliche Leistungen nach dem TV-Mun-RP
 - 1.6 Leistungen nach gesetzlichen Regelungen
 - 1.7 Über- und außertarifliche Leistungen

2. TVK**C. Leistungen für Arbeiterinnen und Arbeiter des Landes**

1. MTArb
 - 1.1 Tarifliche Leistungen nach dem MTArb
 - 1.2 Tarifliche Leistungen nach den Anlagen 1, 2 (Sonderregelungen) und 3 zum MTArb
 - 1.3 Tarifliche Leistungen nach dem TV Lohngruppen-TdL
 - 1.4 Tarifliche Leistungen nach ergänzenden Tarifverträgen zum MTArb
 - 1.5 Tarifliche Leistungen nach dem TV-Mun-RP
 - 1.6 Leistungen nach gesetzlichen Regelungen
 - 1.7 Über- und außertarifliche Leistungen

2. MTW

Abkürzungen:

BAT	= Bundes-Angestelltentarifvertrag	MUF	= Ministerium für Umwelt und Forsten
BesGr	= Besoldungsgruppe	MuSchG	= Mutterschutzgesetz
LBesG	= Landesbesoldungsgesetz	RL	= Richtlinie
LBesO	= Landesbesoldungsordnung	TVK	= Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern
FM	= Finanzministerium	TVZ	= Tarifvertrag über Zulagen
ISM	= Ministerium des Innern und für Sport	VergGr	= Vergütungsgruppe
JM	= Justizministerium	VV	= Verwaltungsvorschrift
LVO	= Landesverordnung		
MfLWF	= Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten (ehemals)		
MTW	= Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und Gemeinden		

**A. Leistungen für Amtsträger und Besoldungsempfänger
(Beamte und Richter) des Landes**

1. Amtszulagen**1.1 nach Bundesrecht**

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung mtl. in DM	Zahl der Leistungs- empfänger durch- schnittlich mtl.
1.1.1 Einfacher Dienst Amtszulage für Beamte - in der Laufbahn der Justizwachtmeister in den BesGr A 3 bis A 5 - in der Laufbahn der Amtsgehilfen in den BesGr A 3 bis A 5, soweit im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt Amtszulage für Erste Justizhauptwachtmeister in BesGr A 6 (Spitzenamt)	Fußnoten zu den BesGr A 3 bis A 5 Fußnote 6) zur BesGr A 6	97,22 52,73	221 57
1.1.2 Mittlerer Dienst Amtszulage an Beamte des mittleren Krankenpflagedienstes in BesGr A 7 Amtszulage für Beamte in Ämtern mit her- ausgehobenen Funktionen des mittleren Dienstes in BesGr A 9 (alle Laufbahnen)	Fußnote 5) zur BesGr A 7 Fußnoten 3) und 6) zur BesGr A 9	50 % des Unterschieds- betrages zwischen den Grundge- hältern A 7 und A 8 392,45	z.Zt. 0 731

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung mtl. in DM	Zahl der Leistungsempfänger durchschnittlich mtl.
1.1.3 Gehobener Dienst			
Amtszulage für - Leiter und ständige Vertreter der Leiter von Grund- und Hauptschulen bestimmter Größe (Schülerzahl)	Fußnoten 7) und 8) zur BesGr A 12	227,93	473
- Leiter von Grund- und Hauptschulen bestimmter Größe (Schülerzahl) und - Leiter und ständige Vertreter der Leiter von Realschulen bestimmter Größe (Schülerzahl)	Fußnote 7) zur BesGr A 13 und Fußnote 5) zur BesGr A 14	273,42	454
Amtszulage für gehobenen technischen Dienst, Rechtspfleger und Amtsanwälte im Spitzenamt in BesGr A 13	Fußnoten 11) bis 13) zur BesGr A 13	398,83	57
1.1.4 Höherer Dienst			
1.1.4.1 Beamte- ohne Staatsanwälte-			
Amtszulage für - Schulräte (Schulaufsichtsbeamte auf Kreisebene) und - Leiter und ständige Vertreter der Leiter von beruflichen Schulen oder Gymnasien bestimmter Größe (Schülerzahl)	Fußnote 5) zur BesGr A 14 und Fußnote 7) zur BesGr A 15	273,42	177
Amtszulage an Leiter besonders großer und bedeutender unterer Verwaltungsbehörden	Vorbemerkung Nr. 21 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B	305,81	10
1.1.4.2 Richter und Staatsanwälte			
Amtszulage für - Direktoren von Amtsgerichten, Arbeitsgerichten und Sozialgerichten bestimmter Größe (Richterplanstellen)	Fußnote 1) zur BesGr R 1 und Fußnote 3) zur BesGr R 2	302,33	27

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung mtl. in DM	Zahl der Leistungs- empfänger durch- schnittlich mtl.
- Staatsanwälte als Gruppenleiter bei Staatsanwaltschaften bei einem Landgericht bestimmter Größe (Planstellen für Staatsanwälte)	Fußnote 2) zur BesGr R 1	302,33	z.Zt. 0
- Vizepräsidenten von Amtsgerichten, Arbeitsgerichten, Sozialgerichten, Landgerichten, Verwaltungsgerichten, des Finanzgerichts und Landesarbeitsgerichts	Fußnoten 4) und 5) zur BesGr R 2 und Fußnote 3) zur BesGr R 3	302,33	10
- Abteilungsleiter (nur soweit ständige Vertreter), Hauptabteilungsleiter und Leiter bei bzw. von Staatsanwaltschaften bei Landgerichten bestimmter Größe (Planstellen für Staatsanwälte)	Fußnote 6), 7) und 10) zur BesGr R 2	302,33	5

1. Amtszulagen

1.2 nach Landesrecht

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung mtl. in DM	Zahl der Leistungsempfänger durchschnittlich mtl.
1.2.1 Gehobener Dienst			
Amtszulage für			
- ständigen Vertreter des Leiters eines Studienseminars (Grund- und Hauptschule, Sonderschulen)	Fußnote 1) zur BesGr A 13 u. A 15	273,42	163
- ständigen Vertreter des Leiters einer Sonderschule bestimmter Größe (Schülerzahl)	Fußnote 2) zur BesGr A 14		
- Leiter des Berufsbildungszentrums der Justiz Zweibrücken			
- Sonderschulrektor einer Sonderschule bestimmter Größe (Schülerzahl)			
Amtszulage für			
- Sonderschulkonrektor einer Heimsonderschule bestimmter Größe (Schülerzahl)	Fußnote 3) zur BesGr A 14	410,10	1
1.2.2 Höherer Dienst			
Amtszulage für			
- Direktor einer integrierten Gesamtschule bestimmter Größe (Schülerzahl)	Fußnote 1) zur BesGr A 15	273,42	26
- Direktorstellvertreter einer integrierten Gesamtschule bestimmter Größe (Schülerzahl)			
- Leiter eines Aufbaugymnasiums bestimmter Größe (Schülerzahl)			
- Leiter eines Studienkollegs bestimmter Größe (Kollegiaten)			
- Ständigen Vertreter des Leiters eines Aufbaugymnasiums bestimmter Größe (Schülerzahl), eines Kollegs bestimmter Größe oder eines Studienseminars (Gymnasien und berufsbildende Schulen)			
Amtszulage für			
- Ministerialdirektoren	Fußnote 1) zur BesGr B 8	627,31	1
Amtszulage für			
- Beamte der BesGr B 9	Fußnote 1) zur BesGr B 9	1.361,58	13

2. Stellenzulagen**2.1 nach Bundesrecht**

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung mtl. in DM	Zahl der Leistungs- empfänger durch- schnittlich mtl.
2.1.1 Nach Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B			
Stellenzulage für Beamte			
- als fliegendes Personal	Vorbemerkung Nr. 6	576,00/ 720,00	15
- bei Sicherheitsdiensten (Verfassungsschutz)	Vorbemerkung Nr. 8	245,44 bis 521,53	100
- der Polizei (Polizeizulage)	Vorbemerkung Nr. 9	122,72 (1. Jahr) 245,45	9.501
- bei Justizvollzugseinrichtungen	Vorbemerkung Nr. 12	184,08	1.630 ¹
- im technischen Dienst mittlerer Dienst gehobener Dienst	Vorbemerkung Nr. 23	20,00 45,00	1.023 1.421
- im Programmierdienst mittlerer Dienst gehobener Dienst	Vorbemerkung Nr. 24	20,00 45,00	4 175
- als Meister oder Techniker	Vorbemerkung Nr. 25	75,00	123
- als Steuerbeamter im Außendienst der Steuerprüfung mittlerer Dienst gehobener Dienst	Vorbemerkung Nr. 26	33,34 75,00	228 677

¹ Diese Zahl erfaßt auch die Empfänger der Stellenzulage nach VB Nr. 6 BBesO A/B (Seite 7)

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung mtl. in DM	Zahl der Leistungs- empfänger durch- schnittlich mtl.
Allgemeine Stellenzulage mittlerer Dienst - BesGr A 5 bis A 8 BesGr A 9 und A 10 gehobener Dienst höherer Dienst (nur BesGr A 13)	Vorbemerkung Nr. 27	28,22 110,42 122,70 122,70	8.309 4.463 11.581 3.170
2.1.2 Nach Vorbemerkung zur Bundesbesoldungsordnung C Allgemeine Stellenzulage in BesGr C 1	Vorbemerkung Nr. 2 b	122,70	206
2.1.3 Nach Fußnoten zur Bundesbesol- dungsordnung C Oberärzte an Hochschulkliniken	Fußnote 1) zur BesGr C 2	204,04	11
2.1.4 Nach sonstigen Rechtsvorschriften Stellenzulage für Professoren an Hochschu- len in bestimmten Funktionen der Hochschul- leitung	Hochschulleitungsstel- lenzulagenverordnung vom 03.08.1977 (BGBl. I S. 1527)	225,00 bis 450,00	101

2. Stellenzulagen**2.2 nach Landesrecht**

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung mtl. in DM	Zahl der Leistungs- empfänger durch- schnittlich mtl.
2.2.1 Nach Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A, B und R des Landesbesoldungsgesetzes Stellenzulage für Beamte - im Ministerialdienst, beim Rechnungshof und beim Landtag (Ministerialzulage) bis 31.12.1996 - der LBesO A bei Justizvollzugsanstalten	Vorbemerkung Nr. 5 Vorbemerkung Nr. 6	für am 31.12.1996 vorhandene Beamte: 75,53 bis 441,74 gestaffelt nach BesGr/weitergehende Besitzstandsregelung für am 28.02.1982 vorhandene Beamte 184,08 DM	1.288
2.2.2 Nach Fußnoten zu Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung A - Stellenzulage für Lehrer für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen - Stellenzulage für Studienräte an berufsbildenden Sonderschulen - Stellenzulage für Oberstudienräte an berufsbildenden Sonderschulen	Fußnote 2) zur BesGr A 10 und Fußnote 3) zur BesGr A 11 Fußnote 2) zur BesGr A 13 Fußnote 1) zur BesGr A 14	100,00 50,00 100,00	9 z.Zt. 0 2
2.2.3 Nach sonstigen Rechtsvorschriften - Stellenzulage für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen	Lehrkräfte-Stellenzulagenverordnung vom 06.07.1979 (GVBl. S. 235)	50,00 100,00 150,00	126 166 152

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung mtl. in DM	Zahl der Leistungs- empfänger durch- schnittlich mtl.
- Stellenzulage für den Leiter von Landw. Beratungsstellen mit berufsbildender Schule	LVO vom 04.12.1985 (GVBl. S. 275)	150,00	z.Zt. 0
- Stellenzulage für hauptamtliche Lehrkräfte an Verwaltungsschulen und Verwaltungs- fachhochschulen (Lehrzulage)	Lehrzulagenverordnung vom 17.03.1990 (GVBl. S. 61)	125,00	130

3. Erschwerniszulagen (ausschl. Bundesrecht)

Bezeichnung	Rechtsgrundlage Erschwerniszulagenverordnung	Höhe der Leistung	Zahl der Leistungsempfänger bzw. Jahresaufwand in DM
Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten	§§ 3 bis 6	zwischen 1,25 DM und 4,70 DM je Std. Dienst zu ungünstigen Zeiten	11.995.000 ¹
Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst	§ 22	bis 200 DM monatlich je nach Art des Schichtdienstes	5.000.000 ¹
Zulage für Tauchertätigkeit	§§ 7 bis 9	4,82 DM bis 38,81 DM je Std., bei extremen Verhältnissen höherer Satz	92.400 ^{1,2}
Zulage für Umgang mit explosiblen Gegenständen	§ 11	bei Sprengstoffermittlung 30 DM täglich, monatlich höchstens 450 DM, bei Sprengstoffentschärfung 50 DM täglich, monatlich höchstens 750 DM; bei schwierigen Einsätzen Zulage bis 500 DM je Einzelfall	²
Zulage für die Pflege Schwerbrandverletzter	§ 19 a	2,23 DM je Pflege-stunde	²
Zulage für Krankenpflegedienst	§ 23	30 DM, 90 DM oder 120 DM monatlich je nach Art der Tätigkeiten	²
Zulage für Polizeivollzugsbeamte bei Mobilien Einsatzkommandos und Spezialeinsatzkommandos	§ 23 a	300 DM monatlich	630.000 ¹
Zulage für beamtete Wissenschaftler der Kernforschungsanlage der Universität Mainz	§ 24 Abs. 1 Nr. 10	100 DM	16

¹ Die Zahl der Empfänger ist von Monat zu Monat unterschiedlich je nach Anfall der zulageberechtigenden Tätigkeiten. Anstelle der Empfängerzahl wird daher der Jahresaufwand 1996 angegeben.

² Der Aufwand für diese Erschwerniszulage ist nicht gesondert feststellbar. Er ist in der Gesamtsumme von 92.400 DM enthalten.

4. Sonstige besoldungsrechtliche Zulagen
(ausschl. Bundesrecht)

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung mtl. in DM	Zahl der Leistungs- empfänger durch- schnittlich mtl.
Zulage an Professoren, die zugleich Richter in BesGr R 1 oder R 2 sind	Vorbemerkung Nr. 5 zur Bundesbesol- dungsordnung C	402 450	4

5. Vergütungen nach Besoldungsrecht

5.1 nach Bundesrecht

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung	Zahl der Leistungsempfänger bzw. Jahresaufwand in DM
Mehrarbeitsvergütung	§ 80 Abs. 2 LBG, § 48 Abs. 1 BBesG Mehrarbeitsvergütungsverordnung	A1 - A 4 = 17,17 DM A 5 - A 8 = 20,29 DM A 9 - A 12 = 27,85 DM A 13 - A 16 = 38,38 DM je Stunde Mehrarbeit	5.340.000 ¹
Vollstreckungsvergütung an - Gerichtsvollzieher	§§ 1,2 und 9 der Vollstreckungsvergütungsverordnung	15 v.H. der vereinnahmten Gebühren, jedoch höchstens 4680 DM jährlich	174
- Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung	§§ 5 und 9 der Vollstreckungsvergütungsverordnung	1 %, 1,5 %, 1,7 % je nach Höhe der monatlich beigebrachten Beträge, grundsätzlich jedoch höchstens 3744 DM pro Jahr	400.000 ¹

¹ Die Zahl der Empfänger ist von Monat zu Monat unterschiedlich je nach Anfall der vergütungsberechtigenden Tätigkeiten. Anstelle der Zahl der Empfänger wird deshalb der Jahresaufwand 1996 angegeben.

5. Vergütungen nach Besoldungsrecht

5.2 nach Landesrecht

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung	Zahl der Leistungsempfänger bzw. Jahresaufwand in DM
Prüfungsvergütungen an Professoren bei Universitäten für die Mitwirkung an Hochschulprüfungen, durch die ein Studium abgeschlossen wird.	Artikel IX § 14 Abs.2 des 2.BesVNG ¹ vom 23.05.1975 (BGBl. I S. 1173) i.V.m. Rundschreiben der Ressorts	Entgelt als Anerkennung für zusätzliche Belastung (Mindestvergütung: 10 DM je Prüfung)	506.000 ²
Prüfungsvergütungen an Professoren bei Universitäten für die Mitwirkung an staatlichen Prüfungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird		Unterschiedliche Vergütungen je nach Art und Dauer der Prüfung	³
Feldaufwandsvergütung für Mehraufwendungen bei der Ausübung des Außendienstes im Freien	VV des FM vom 30.12.1992 (MinBl.S. 9)	je nach Dauer der Außendiensttätigkeit zw. 1 und 4 DM täglich	144.533 ²

¹ 2. Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

² Die Zahl der Empfänger kann nicht durchweg ermittelt werden. Es ist deshalb ersatzweise der Jahresaufwand 1996 angegeben.

³ Der Jahresaufwand ist in dem Betrag von 506.000 DM enthalten.

6. Aufwandsentschädigungen (ausschl. Landesrecht)

6.1 Dienstaufwandsentschädigungen ¹

Empfänger	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung (mtl.) in DM	Zahl der Leistungsempfänger
Ministerpräsident	§ 9 Abs. 1 Minister- gesetz	1.500	1
Minister	§ 9 Abs. 1 Minister- gesetz	666,66	8
Chef der Staatskanzlei	§ 3 Abs. 1 LBesG i.V.m. Haushaltsplan	500	1
Staatssekretär (LV)	s.o.	500	1
Bürgerbeauftragter	s.o.	400	1
Staatssekretär	s.o.	400	10
Direktor beim Landtag	s.o.	400	1
Vorsitzender des Verfassungsgerichtshofs	s.o.	400	1
Präs. des Landesamts f. Soziales, Jugend und Versorgung	s.o.	400	1
Präs. des Rechnungshofs	s.o.	400	1
Regierungspräsident	s.o.	300	3
Rektor der Hochschule für Verwaltungswissenschaften	s.o.	300	1
Universitätspräsident	s.o.	300	4
OLG-Präsident	s.o.	225	2
Präs. d. Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen	s.o.	225	1

¹ Dienstaufwandsentschädigungen sind pauschalisierte Entschädigungen, die zur Abgeltung persönlicher Aufwendungen (Dienstaufwand) gewährt werden, die sich aus den mit einem besonders herausgehobenen Amt - insbesondere eines leitenden Beamten - verbundenen unvermeidbaren besonderen Verpflichtungen ergeben und die nicht durch die Dienstbezüge oder durch Entschädigungen abgegolten sind.

Empfänger	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung (mtl.) in DM	Zahl der Leistungsempfänger
Sprecher der Landesregierung	s.o.	200	1
Protokollreferent	s.o.	200	1
Kanzler einer Universität	s.o.	200	4
Leiter d.Zentrale f.politische Bildung	s.o.	150	1
Geschäftsführer der Richterakademie	s.o.	150	1
Regierungsvizepräsident	s.o.	125	3
Generalstaatsanwalt	s.o.	125	2
Gerichtspräsident	s.o.	125	3
Vizepräsident des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung	s.o.	125	1
Oberfinanzpräsident	s.o.	112,50	1
Pressereferent	s.o.	100	3
Finanzpräsident	s.o.	100	2
Präsident d. Statistischen Landesamtes	s.o.	100	1
Polizeipräsident	s.o.	100	5
Präsident, Vizepräsident, Kanzler einer Fachhochschule	s.o.	100	21
Vizepräsident einer Universität bzw. Prorektor	s.o.	100	9
Vizepräsident des Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen	s.o.	100	1

Empfänger	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung (mtl.) in DM	Zahl der Leistungsempfänger
Leiter "Studium generale" d.Johannes-Gutenberg-Universität	s.o.	83,33	1
Leiter der Eichdirektion	s.o.	50	1

6.2 Sonstige Aufwandsentschädigungen

Bezeichnung der Entschädigung/ Empfänger	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung (mtl.) in DM	Zahl der Leistungsempfänger bzw. Jahresaufwand in DM ¹
Polizeibeamte der Polizeihubschrauberstaffel	VV ISM v. 20.03.1989 (MinBl.S.260, 1994 S.290)	zwischen 240 und 480	242.800 ²
Polizeibeamte/für Diensthundehaltung	RL ISM für das Polizeidiensthundewesen	130	2
Kriminalpolizei a) Fahndungskostenentschädigung b) Kleidergeld	VV ISM v.27.11.1990 (MinBl.S.467,1995 S.452)	a) 40 b) 37,50	1.607.300
Polizeibeamte/Zivilkleidungsentschädigung	Bekleidungs Vorschrift Polizei i.V.m. RdSchr. ISM v. 22.11.1994	1,30 je Tag bzw. 36 monatlich	13.900
Aufwandsentschädigung f.Personalräte	§ 44 LPersVG ³ § 60 WOLPersVG ⁴	25 50	41.600

¹ Die Zahl der Empfänger kann nicht durchweg ermittelt werden. Es ist deshalb ersatzweise der Jahresaufwand 1996 angegeben.

² In der Gesamtsumme von 242.800 DM sind sowohl die Kosten für Diensthundehaltung als auch die Kosten weiterer Aufwandsentschädigungen enthalten.

³ Landespersonalvertretungsgesetz

⁴ Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz

Bezeichnung der Entschädigung/ Empfänger	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung (mtl.) in DM	Zahl der Leistungsempfänger bzw. Jahresaufwand in DM ¹
Forstbeamte/für die Bereithaltung v. Dienstzimmern	VV MfLWF vom 28.03.1991 (MinBl.S.165)	200	900.400
Forstbeamte/Jagdaufwandsentschädigung	Jagdnutzungsanwei- sung/Haushaltsplan	30 jährlich	26.200
Dienstkleidungszuschuß	VV des JM vom 11.10.1982 (JBl. S. 227); VV MfLWF vom 13.07.1990 (MinBl. S. 280)	unterschiedliche Höhe	1.044.500
Thüringenhilfe (für abgeordnete Beamte)	RL FM vom 17.07.1990 i.V.m. Ministerrats- beschluß	zwischen 660 und 750	118.100 (wird von Thüringen erstattet)
Polizeibeamte ZERV ² Berlin	RL FM v. 17.07.1990 i.V.m. Ministerratsbeschluß	450	8
Spielbankrevisoren	§ 3 Abs. 1 LBesG i.V.m. Haushaltsplan	200	20
Entschädigung für Gerichtsvollzieher zur Abgeltung ihrer Bürokosten	LVO JM v. 18.11.1975 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch LVO JM v. 17.01.1997 (GVBl. S. 36)	59 v.H. der vereinnahmten Gebühren, jedoch nicht mehr als 39.900 DM jährlich (1996)	174

¹ Die Zahl der Empfänger kann nicht durchweg ermittelt werden. Es ist deshalb bei den ersten vier Positionen ersatzweise der Jahresaufwand 1996 angegeben.

² Zentrale polizeiliche Ermittlungsstelle für die Bekämpfung der Regierungs- und Vereinigungskriminalität.

7. Sonstige Zuwendungen (ausschl. Landesrecht)

Bezeichnung der Leistung	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung (mtl.) in DM	Zahl der Leistungsempfänger bzw. Jahresaufwand in DM
Zuwendung an Inhaber des Diploms einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie	VV der Staatskanzlei und der Ministerien vom 29.12.1990 (MinBl. 1991, S. 20)	einmalig 500	5.000 ¹
Geldprämien für Verbesserungsvorschläge	VV der Staatskanzlei und der Ministerien vom 20.08.1985 (MinBl. S. 406)	unterschiedliche Höhe	5.000 ¹
Jubiläumszuwendung	Jubiläumszuwendungsverordnung i.d.F. vom 06.03.1980 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch LVO vom 11.01.1994 (GVBl. S.54)	einmalig 600/800/1.000	2962

¹ Die Zahl der Empfänger kann nicht durchweg ermittelt werden. Es ist deshalb ersatzweise der Jahresaufwand 1996 angegeben.

B. Leistungen für Angestellte des Landes

1. BAT¹

1.1 Tarifliche Leistungen nach dem BAT

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung mtl. in DM	Zahl der Leistungsempfänger durch- schnittlich mtl.
Vergütung für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft	§ 15 Abs. 6 a und Abs. 6 b BAT	20,58 bis 51,73 je Std./Verg.Gr.	532 369
persönliche Zulage - Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit -	§ 24 BAT	124,51 und höher	188 ²
Erschwerniszulage	§ 33 BAT		
a) Baustellenzulage	§ 33 Abs. 2 BAT	20,00 bis 100,00	170
b) Umgang mit gesundheitsschädigenden Stoffen u. a.	§ 33 Abs. 1 Buchst. c BAT i.V.m. Zulagen-TV	25,00	718
c) Höhenzulage (Brückenkontrolle u.ä.)	§ 33 Abs. 1 Buchst. c BAT i.V.m. Zulagen-TV	2,00 täglich	3
d) Vollstreckungsdienstvergütung	§ 33 Abs. 1 Buchst. b BAT	siehe Besoldung	3
e) Zulage für Pflegepersonal in Psych. Krankenhäusern	§ 33 Abs. 1 Buchst. c BAT i.V.m. Zulagen-TV	30,00	718
f) Sektionszulage	§ 33 Abs. 1 Buchst. c BAT i.V.m. Zulagen-TV	30,00	4
Wechselschicht- und Schichtzulagen	§ 33 a	200,00 70,00 90,00 oder 120,00	325 1.380
Stundenvergütung (Vergütung für Überstunden ohne Zeitzu- schlag)	§ 35 Abs. 3 BAT	16,46 bis 44,98 je Std.	413

¹ Bundes-Angestelltentarifvertrag² Vergütungsgruppen - Differenz in der Grundvergütung, im Ortszuschlag, in bestimmten Zulagen
Wertung wie eine zeitlich begrenzte Höhergruppierung.

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung mtl. in DM	Zahl der Leistungsempfänger durch- schnittlich mtl.
Zeitzuschläge:	§ 35 Abs. 1 BAT	4,12 bis 44,98 je Std.	
a) für Überstunden in den Vergütungsgrpn. X bis V c, Kr. I bis Kr. VI V a und V b, Kr. VII und Kr. VIII IV b bis I, Kr. IX bis Kr. XIII	25 v.H. 20 v.H. 15 v.H.		1.923
b) für Arbeit an Sonntagen	25 v.H.		2.375
c) für Arbeit an			
aa) Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag			
- ohne Freizeitausgleich	135 v.H.,		521
- bei Freizeitausgleich	35 v.H.		298
bb) Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen,			
- ohne Freizeitausgleich	150 v.H.,		0
- bei Freizeitausgleich	50 v.H.		0
d) soweit nach § 16 Abs. 2 kein Freizeitaus- gleich erteilt wird, für Arbeit nach 12 Uhr an dem Tage vor dem			
aa) Ostersonntag, Pfingstsonntag	25 v.H.		8
bb) ersten Weihnachtsfeiertag, Neujahrstag	100 v.H.		11
der Stundenvergütung,			jährlich
e) für Nachtarbeit	2,50 DM je Std.	2,50 je Std.	2.706
f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr	1,25 DM je Std.	1,25 je Std.	1.960
Jubiläumszuwendungen	§ 39 BAT	600,00 800,00 1.000,00 einmalig	64 4 0
Entschädigung für Dienstreisen an Sonn- und Feiertagen	§ 43 BAT	1	0

¹ je Reisestunde die Hälfte der Stundenvergütung, höchstens das Vierfache der Stundenvergütung

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung mtl. in DM	Zahl der Leistungs- empfänger durch- schnittlich mtl.
Ausgleichszulage bei Leistungsminderung durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit	§ 56 BAT	¹	0
Aufschlag bei Urlaub (Arbeitsunfähigkeit)	§ 47 BAT (§§ 37, 71 BAT)	24,07 durchschn. tgl.	1.889 ²

¹ Unterschiedsbetrag zwischen der neuen (niedrigeren) Vergütung und der Vergütung der bisherigen Vergütungsgruppe

² Die Zahlung erfolgt kalendermonatlich für Urlaubs-/Krankheitstage.

1.2 Tarifliche Leistungen nach den Anlagen 1 a und 1 b zum BAT

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung mtl. in DM	Zahl der Leistungs- empfänger durch- schnittlich mtl.
Vergütungsgruppenzulagen	Fußnoten zu versch. Verg.Gr. in Teil I und Teil II der Anl. 1 a zum BAT	138,43 bis 299,78	386
Funktionszulage für Maschinenbucher	Fußnote 1 zu Verg.Gr. VII Teil I der Anl. 1 a zum BAT	161,93	0
Funktionszulage für Angestellte im Fremdsprachendienst der Länder	Vorbemerkung 1 zu Teil IV Abschn. A Unterabschn. III der Anl. 1 a zum BAT	161,93 bis 220,82	0
Funktionszulage für Angestellte im Fernschreibdienst als Schichtführer	Fußnote 1 zu Verg.Gr. VIII bzw. Fußnoten 2 zu Verg.Gr. VII Teil II Abschn. N Unter- abschn. II und III der Anl. 1 a zum BAT	140,44 bzw. 161,93	0
Funktionszulage für Angestellte im Schreibdienst	Protokollnotizen Nm. 3 und 6 zu Teil II Ab- schn. N Unterabschn. I der Anl. 1 a zum BAT	149,80 bzw. 161,93	2.395
Bewährungszulage für Angestellte im Schreibdienst	Fußnoten 1 zu Verg.Gr. VII des Teils II Ab- schn. N Unterabschn. I bis III der Anl. 1 a zum BAT	192,29	1.167
Leistungszulage für Angestellte im Schreibdienst	Protokollnotizen Nm. 4 und 7 zu Teil II Ab- schn. N Unterabschn. I der Anl. 1 a zum BAT	24,17 bis 183,77	498
Zulage für Angestellte im Erziehungsdienst	Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil II Abschn. G der Anl. 1 a zum BAT	60,00 80,00 120,00	156

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung mtl. in DM	Zahl der Leistungs- empfänger durch- schnittlich mtl.
Zulage für Pflegepersonen	Protokollerklärungen Nm. 1 zu Abschn. A und B der Anlage 1 b zum BAT	90,00	730
Zulage in der Intensivpflege	Protokollerklärung Nr. 1 zur Anl. 1 b BAT	90,00	322
Krankenhausbetriebsleitungszulage	Protokollerklärung Nr. 21 zum Abschn. A der Anl. 1 b zum BAT	684,58	1

1.3 Tarifliche Leistungen nach den Sonderregelungen (SR) zum BAT

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung mtl. in DM	Zahl der Leistungs- empfänger durch- schnittlich mtl.
Einsatzzuschlag für Rettungsdienst	SR 2 c Nr. 3 BAT	26,38 je Einsatz	36
Auslandszuschlag	SR 2 d Nr. 7 Abs. 1 Buchst. a BAT	1.273,00 und höher	5
Mietzuschuß	SR 2 d Nr. 7 Abs. 1 Buchst. c BAT	1.198,11 und höher	3
Theaterbetriebszulage	SR 2 k Nr. 6 BAT	494,14 bis 535,36	5
Kernforschungszulage	SR 2 o Nr. 5 a BAT	62,80 und höher	7
Kernforschungszulage	SR 2 o Nr. 6 BAT	129,40 und höher	92

1.4 Tarifliche Leistungen nach ergänzenden Tarifverträgen zum BAT

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung mtl. in DM	Zahl der Leistungs- empfänger durch- schnittlich mtl.
Allgemeine Stellenzulage	§ 2 TV über Zulagen an Angestellte	73,61 bis 196,33	27.485
Technikerzulage	§ 3 TV über Zulagen an Angestellte	45,00	2.589
Programmierzulage	§ 4 TV über Zulagen an Angestellte	45,00	161
Außendienstzulage in der Steuerverwaltung	§ 5 TV über Zulagen an Angestellte	33,34 bis 75,00	11
Zulage für Angestellte bei Justizvollzugs- anstalten u. Psych. Krankenanstalten	§ 6 TV über Zulagen an Angestellte	184,08	237
Stellenzul. f. Nachprüfer von Luftfahrtgerät	§ 6 a TV über Zulagen an Angestellte	20,00	1
Zulage für Meister	§ 6 b TV über Zulagen an Angestellte	75,00	140
Besitzstandszulage	§ 10 TV über Zulagen an Angestellte	20,00	4
Lohnsicherung	§ 6 RatSchTV Ang ¹	²	0
Zulage für Angestellte bei obersten Bundes- behörden oder bei obersten Landesbehörden	TV über Zulagen an Angestellte bei obersten Bundesbe- hörden oder bei obersten Landesbe- hörden	75,53 bis 572,40	912
Sicherheitszulage	TV über Zulagen an Angestellte bei den Sicherheitsdiensten der Länder	245,44 bis 429,50	41

¹ Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte² Unterschiedsbetrag zwischen der bisherigen Vergütung und der aufgrund der neuen Tätigkeit zustehenden Vergütung

1.5 Tarifliche Leistungen nach dem TV-Mun-RP¹

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung mtl. in DM	Zahl der Leistungs- empfänger durch- schnittlich mtl.
Erschwerniszulage im Kampfmittelbeseitigungsdienst	§ 8 TV-Mun-RP	20,00	7
Gefahrenzulage und weitere Zulage im Kampfmittelbeseitigungsdienst	§ 9 TV-Mun-RP	1.700,00 bis 1.900,00	8
Sonderprämie	§ 10 TV-Mun-RP	1050,00	0
Zulage für Luftbildauswerter	§ 11 TV-Mun-RP	170,00	0

¹ Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der im Kampfmittelbeseitigungsdienst beschäftigten Arbeitnehmer des Landes Rheinland-Pfalz

1.6 Leistungen nach gesetzlichen Regelungen

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung mtl. in DM	Zahl der Leistungs- empfänger durch- schnittlich mtl.
Zulage nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz	§ 6 ArbPISchG	102,65	1 ¹
Ausgleichszulage	§ 11 MuSchG	368,44	35 ²
Ausgleichszulage	§ 42 LPersVG	310,92	3
Aufwandsentschädigung	§ 44 LPersVG	50,00	145
Dekanzulage	wie bei vergleichbaren Beamten	125,00	4
Lehrzulage	wie bei vergleichbaren Beamten	125,00	4
Zulage für Lehrkräfte in Sonderfunktionen	wie bei vergleichbaren Beamten	50,00 100,00 oder 150,00	15
Aufwandsentschädigung für Presse-/ Protokollreferenten	Haushaltsplan	200,00	15
Aufwandsentschädigung Aufbauhilfe Ost	wie bei vergleichbaren Beamten	750,00	1
Dienstkleidungszuschuß	wie bei vergleichbaren Beamten	34,00	18
Jagdaufwandsentschädigung	wie bei vergleichbaren Beamten	25,00	1
Aufwandsentschädigung für die Bereitstellung eines Arbeitszimmers	wie bei vergleichbaren Beamten	120,00	2

¹ Differenz zwischen eigenem Entgelt und dem Entgelt, das bei Einstufung in eine höhere Verg.Gr. zustehen würde.

² Sicherung der Durchschnittsvergütung der letzten 3 Monate vor Eintritt der Schwangerschaft.

1.7 Über- und außertarifliche Leistungen

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung mtl. in DM	Zahl der Leistungs- empfänger durch- schnittlich mtl.
Vergütung für Wege- und Umkleidezeiten	Hinweise des FM	100,00	1.282
Besitzstandszulage	Hinweise des FM	190,90 bzw. 406,42	2 ¹
Sondervergütung für ständige Vertreterinnen der Chefsekretärin	Hinweise des FM	15,17 bis 660,33	20
Zulage für Vorzimmerkräfte	Hinweise des FM	150,00 bzw. 300,00	76
Leistungszulage für Mitarbeiter der ZBV	Hinweise des FM	247,18 und höher	30
Persönliche Zulage (Funktions-, Leistungs- bzw. Erschwerniszulage)	Hinweise des FM	35,00 und höher	19
Entschädigung für die Reinigung der Schutzkleidung (Pflanzenschutz)	Hinweise des FM	25,00	15
Aufwandsentschädigung für Spielbankrevisoren	Hinweise des FM	200,00	19
Ausgleichszulage bei Statuswechsel (Arbeiter ./ Angestellter)	Hinweise des FM	60,00 bzw. 127,39	4
Besitzstandszulage (Funktionszulage für Vorzimmerkräfte als Besitzstandszulage)	Hinweise des FM	7,77 bzw. 171,80	2
Zulage für Arbeiten mit Fotosatzgeräten	Hinweise des FM	174,78	1

¹ Auflösung der Landsiedlung

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung mtl. in DM	Zahl der Leistungs- empfänger durch- schnittlich mtl.
Sondervergütung (Mehrarbeit) im Forschungsbereich	Nebenabrede zum Arbeitsvertrag	150,00 bis 1.000,00	13
Koordinierung der Bauabnahme US-Streitkräfte ./ Bund	Nebenabrede zum Arbeitsvertrag	680,43	1
Erschwerniszulage für die Arbeit in der Virusabteilung	Hinweise des FM	50,00	5

2. TVK¹

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung mtl. in DM	Zahl der Leistungs- empfänger durch- schnittlich mtl.
Tätigkeitszulage	§ 26 TVK	11,72 bis 1.042,35	93
Zulage für Orchester der Vergütungsgruppe A, für die mindestens 130 Planstellen ausgebracht sind	§ 22 Abs. 7 TVK	360,13 bis 900,43	0
Zulage für Orchester der Vergütungsgruppe A, für die mindestens 78 Planstellen ausgebracht sind	§ 22 Abs. 7 TVK	234,06	0
Instrumentengeld	§ 12 Abs. 2 TVK i.V. mit dem TV Aufwendungsersatz	27,00 bis 190,00	147
Rohr-, Blatt- und Saitengeld	§ 12 Abs. 5 TVK i.V. mit dem TV Aufwendungsersatz	41,00 bis 127,00	112
Kleidergeld	§ 13 TVK i.V. mit dem TV Kleidergeld	21,83	160
Allgemeine Stellenzulage	§ 2 des 23. TV zur Durchführung des § 55 TVK	196,33	161 ²
Vermittlungs-Provision (Intendant)	Arbeitsvertrag	2.000,00	1

¹ Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern

² Nachrichtlich, in Nr. 1.4 Allg. Stellenzulage BAT enthalten.

C. Leistungen für Arbeiterinnen und Arbeiter des Landes

1. MTArb¹

1.1 Tarifliche Leistungen nach dem MTArb

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung mtl. in DM	Zahl der Leistungs- empfänger durch- schnittlich mtl.
Vertretungszulage			
- zur Vertretung eines Arbeiters	§ 9 Abs. 2 Buchst. a MTArb	140,24 (durchschnittlich)	245
- Zur Vertretung eines Angestellten	§ 9 Abs. 2 Buchst. b MTArb	193,67 (durchschnittlich)	58
Lohn für Rufbereitschaft	§ 15 Abs. 6 a MTArb	21,30 bis 1.850,16	854
Lohn für Arbeitsbereitschaft	§ 18 MTArb	16,33 bis 25,29 je Std.	1
Zeitzuschläge:	§ 27 MTArb	4,08 bis 31,35 je Std.	
a) für Mehrarbeit und Überstunden	25 v.H.		2.079
b) für Arbeit an Sonntagen	30 v.H.		955
c) für Arbeit an			
aa) Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag			
- ohne Freizeitausgleich	135 v.H.,		295
- bei Freizeitausgleich	35 v.H.		48
bb) Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen,			
- ohne Freizeitausgleich	150 v.H.,		0
- bei Freizeitausgleich	50 v.H.		0

¹ Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung mtl. in DM	Zahl der Leistungs- empfänger durch- schnittlich mtl.
d) soweit nach § 16 Abs. 2 kein Freizeitausgleich erteilt wird, für Arbeit nach 12 Uhr an dem Tage vor dem aa) Ostersonntag, Pfingstsonntag bb) ersten Weihnachtsfeiertag, Neujahrstag des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Lohnstufe 1 der jeweiligen Lohngruppe zuzüglich etwaiger Lohnzulagen,	25 v.H. 100 v.H.		190 847 jährlich
e) für Nachtarbeit	2,50 DM je Std.	2,50 je Std.	1.134
f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr	1,25 DM je Std.	1,25 je Std.	656
Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge	§ 29 MTArb		
a) Zuschläge nach dem TVZ zum MTArb		0,52 bis 3,24 je Std.	588
b) Baustellenzulage		20,00 bis 100,00	5
c) Pauschale nach dem TVZ zum MTArb		3,86 bis 328,94	321
Wechselschicht- und Schichtzulage	§ 29 a MTArb	200,00, 70,00, 90,00 oder 120,00	7 10 2 46
Lohn für Mehrarbeit und Überstunden	§ 30 Abs. 5 MTArb		
a) Lohn für Überstunden (ohne Zeitzuschlag)		16,33 bis 23,22 je Std.	907
b) Lohn für Mehrarbeit (einschl. Zeitzuschlag)		20,41 bis 29,03 je Std.	656

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung mtl. in DM	Zahl der Leistungsempfänger durch- schnittlich mtl.
Sicherung des Lohnstandes bei Leistungs- minderung durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit	§ 37 MTArb	1	0
Jubiläumszuwendungen	§ 45 MTArb	600,00 800,00 1.000,00 einmalig	17 1 0
Zuschlag bei Urlaub (Arbeitsunfähigkeit)	§ 48 MTArb (§ 42 MTArb)	1,55 je Std.	2.672 ²

¹ Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen (niedrigeren) Lohn und dem Lohn der bisherigen Lohngruppe

² Die Zahlung erfolgt kalendermonatlich für Urlaubs-/Krankheitsstunden.

1.2 Tarifliche Leistungen nach den Anlagen 1, 2 (Sonderregelungen) und 3 zum MTArb

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung mtl. in DM	Zahl der Leistungs- empfänger durch- schnittlich mtl.
Wegegeld	Nr. 10 Abs. 2 SR 2 a MTArb	0,70 bis 9,46 täglich	1.584
Zehrgeld (Einzelzehrgeld)	Nr. 10 Abs. 4 SR 2 a MTArb	4,49 täglich	148
Zehrgeld (Pauschale)	Nr. 10 Abs. 6 SR 2 a MTArb	125,00 oder 175,00	2060
Lohn für Bordwachen	Nr. 6 SR 2 c MTArb	16,33 und höher	1
Lohn für Arbeit bis zur 45. Wochenstunde einschl.	Nr. 4 SR 2 h MTArb	16,33 und höher	9
Kernforschungszulage	Nr. 7 SR 2 I MTArb	177,98 bis 368,00	13

1.3 Tarifliche Leistungen nach dem TV Lohngruppen-TdL¹ zum MTArb

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung mtl. in DM	Zahl der Leistungs- empfänger durch- schnittlich mtl.
Vorarbeiterzulage (8 v.H.) (12 v.H.)	§ 3 TV Lohngruppe-TdL	229,33 392,56	51 165

¹ Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb

1.4 Tarifliche Leistungen nach ergänzenden Tarifverträgen zum MTArb

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung mtl. in DM	Zahl der Leistungs- empfänger durch- schnittlich mtl.
Zulagen an Arbeiter bei Justizvollzugseinrichtungen und Psych. Krankenanstalten	TV über Zulagen an Arbeiter bei Justizvollzugseinrichtungen und Psych. Krankenanstalten	184,08	22
Zulage an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten der Länder	TV über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten der Länder	122,72	3
Zulage an Arbeiter bei den obersten Bundesbehörden und bei obersten Landesbehörden	TV über Zulagen an Arbeiter bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Landesbehörden	75,53 bis 213,43	152
Lohnsicherung	§ 6 RatSchTV Arb ¹	111,33 bzw. 144,81	2
Zulage für die Vertretung eines ständigen persönlichen PKW-Fahrers	§ 3 Abs. 4 PKW-Fahrer TV L ²	154,91 (durchschnittlich)	3
Persönliche Zulage	§ 6 PKW-Fahrer TV L	1.247,52 (durchschnittlich)	8
Besitzstandszulage	§ 7 PKW-Fahrer TV L	75,00 bis 190,00	62

¹ Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder

² Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer

1.5 Tarifliche Leistungen nach dem TV-Mun-RP¹

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung mtl. in DM	Zahl der Leistungs- empfänger durch- schnittlich mtl.
Gefahrenzulage und weitere Zulage im Kampfmittelbeseitigungsdienst	§ 9 TV-Mun-RP	1.380,00 bis 1580,00	9
Sonderprämie	§ 10 TV-Mun-RP	1050,00	0
Taucherzulage	§ 12 TV-Mun-RP	5,87 bis 25,42	0

¹ Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der im Kampfmittelbeseitigungsdienst beschäftigten Arbeitnehmer des Landes Rheinland-Pfalz

1.6 Leistungen nach gesetzlichen Regelungen

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung mtl. in DM	Zahl der Leistungs- empfänger durch- schnittlich mtl.
Zulage nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz	§ 6 ArbPISchG	177,68 und höher	3 ¹
Ausgleichszulage	§ 11 MuSchG	31,88	3 ²
Ausgleichszulage	§ 42 LPersVG	245,37	5
Aufwandsentschädigung	§ 44 LPersVG	50,00	14

¹ Lohndifferenz nach Lohngruppen.

² Lohnsicherung.

1.7 Über- und außertarifliche Leistungen

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung mtl. in DM	Zahl der Leistungsempfänger durchschnittlich mtl.
Fliegerzulage	Hinweise des FM	10,00 je Std., höchstens 300,00 im Monat	2 jährlich
Erschwerniszulage für die Arbeit in der Virusabteilung	Hinweise des FM	50,00	2
Zulage für Arbeiter der Bauhütte Trier	Hinweise des FM	468,70	5
Ausgleichszulage	Hinweise des FM	53,55 und höher	23 ¹
Zulage für PKW-Fahrer, die überwiegend ein sondergeschütztes (voll gepanzertes) Fahrzeug führen	Hinweise des FM	150,00	0
Lohnzuschlag an Druckereipersonal im Vermessungswesen	Hinweise des FM	0,90 je Std.	3

¹ Lohndifferenz nach Lohngruppen

2. MTW^{1,2}

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung mtl. in DM	Zahl der Leistungs- empfänger durch- schnittlich mtl.
Vorarbeiter-/Partieführerzuschlag	§ 20 MTW		
ZA 01	5 v.H.	0,67 je Std.	33569 Std. / jährl.
Funktionszuschlag	§ 21 MTW		
ZA 02	15 v.H.	2,01 je Std.	3683 Std. / jährl.
Technischer Zuschlag	§ 22 MTW		
ZA 11		1,49	
ZA 12		2,09	
ZA 13		4,92	
ZA 14		2,83	
ZA 15		3,59	
ZA 16		1,50	
ZA 17		1,33 je Std.	11790 Std. / jährl.
Zuschlag für Arbeiten nach Lohngruppe W 2	§ 22 a MTW		
ZA 05		1,54 je Std.	
Zuschlag für Arbeiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege	§ 22 b MTW		
ZA 06		0,70 je Std.	
Ausgleichszuschlag bei Stücklohn	§ 23 MTW		
ZA 03	20 v.H.	2,18 je Std.	83604 Std. / jährl.

¹ Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Gemeinden

² Von der Entlohnung waren im Jahr 1996 insgesamt 1063 Waldarbeiter, davon 670 ganzjährig beschäftigte Stammarbeiter, erfaßt. Die Zahl der Waldarbeiter unterliegt wegen Eintritt und Austritt von Saisonarbeitern starken Schwankungen. Eine Trennung kann deshalb - von Ausnahmen abgesehen - nicht vorgenommen werden. Angaben erfolgen - soweit möglich - nur hinsichtlich der im Jahr 1996 jeweils entsprechend abgerechneten Stunden bzw. des Gesamt-Jahresbetrages.

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung mtl. in DM	Zahl der Leistungs- empfänger durch- schnittlich mtl.
Überstundenzuschlag ZA 81	§ 24 MTW	3,63 je Std.	7966 Std. / jährl.
Sonn- und Feiertagszuschlag ZA 82 ZA 83 ZA 84 ZA 85 ZA 088 ZA 89	§ 25 MTW 30 v.H. 135 v.H. 35 v.H. 100 v.H. 150 v.H. 50 v.H.	4,36 19,62 5,09 14,53 21,80 7,27 je Std.	
Nacharbeitszuschlag ZA 86	§ 26 MTW 25 v.H.	3,63 je Std.	
Erschwerniszuschläge ZA 21 ZA 22 ZA 23 ZA 29 ZA 31 für beauftragten Waldarbeiter ZA 32 für Meßgehilfen ZA 33	§ 27 MTW 4,25 v.H. 8,50 v.H. 17 v.H. 100 v.H. 30 v.H. 20 v.H. 30 v.H.	0,37 0,73 1,46 8,61 4,36 2,91 4,36 je Std.	1608 1 20194 Std. / jährl.
Zuschlag bei Stücklohnarbeiten (Forstwirtschaftsmeisterzulage)	§ 28 MTW	2,09 je Std.	85
Fahrzeugentschädigung bis 50 ccm über 50 ccm bis 350 ccm über 350 ccm bis 600 ccm über 600 ccm	§ 33 MTW	0,19 0,25 0,30 0,42 je km	

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung mtl. in DM	Zahl der Leistungs- empfänger durch- schnittlich mtl.
Transportentschädigung mit waldarbeitereigenem Kfz mit betriebseigenem Kfz-Anhänger mit waldarbeitereigenem Kfz-Anhänger Umsetzen von Schutzwagen	§ 33 a MTW	2,00 4,00 7,00 15,00 je Tag	
Wegegeld	§ 34 MTW	0,22 ab dem angefangenen achten Kilometer	315.395 DM / jährl.
Motorsägenentschädigung, Werkzeugentschädigung	§ 35 MTW	8,64 je Betriebsstd. 0,13 je Arbeitsstd.	1.958.222 DM / jährl.
Wintergeld nach 14 Kalendertagen Arbeitsunterbrechung	§ 48 MTW	1,60 je Tag (ab 15. Kalendertag)	16.778 DM / jährl.
Treuegeld nach 25 Jahren nach 40 Jahren nach 50 Jahren	§ 54 MTW	600,00 800,00 1.000,00 einmalig	
Sterbegeld für den Sterbetag und den Rest des Monats für die darauffolgenden beiden Monate	§ 55 MTW	Zeitlohn Zeitlohn	
Haumeisterzulage	§ 68 MTW	2,09 je Std.	
Sonstige Aufwandsentschädigung (einschl. Fahrzeug,-Transportentschädigung)			229.584 DM / jährl.

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Höhe der Leistung mtl. in DM	Zahl der Leistungs- empfänger durch- schnittlich mtl.
Schlepperbetriebskosten	Rundschreiben des MUF	1	
bis 15 kW		16,00	
über 15 kW bis 25 kW		20,00	
über 25 kW bis 40 kW		24,00	
über 40 kW bis 60 kW		29,00	
über 60 kW		35,00	
bis 60 kW Forstspeziialschlepper		45,00	
über 60 kW Forstspeziialschlepper		50,00	
			11453 Std. / jährl.

¹ Im Interesse und mit Zustimmung des Betriebes je MaschineneinsatzStd..